

Dritte Verordnung zur Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte

Vom XX.XX.2013

Aufgrund des § 10 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 225 – 223-h-3), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 535) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte vom 10. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 375 – 223-h-5), geändert durch Verordnung vom 15. November 2011 (Brem.GBl. S. 447), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird nach Nummer 7 ein Komma eingefügt und folgende Nummer 8 eingefügt:
 - „8. „Fachpfleger für Hygiene und Infektionsprävention“ oder „Fachpflegerin für Hygiene und Infektionsprävention“ “
2. In § 2 Satz 3 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 8“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 9“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 muss zum Erwerb der Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 mindestens das Grundmodul „Beratung und Anleitung“ absolviert und die dazugehörige Abschlussprüfung bestanden werden. Die Fachmodule bleiben hiervon unberührt.“
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 8“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 9“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 7 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 8“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 9“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 8“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 9“ ersetzt.
5. In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 9“ durch die Angabe „Anlage 10“ ersetzt.

6. In § 18 wird die Angabe „Anlage 10“ durch die Angabe „Anlage 11“ ersetzt.
7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift „Grundmodul 1 Grundlagen der Fachweiterbildungen zur Professionellen Orientierung“ wird nach dem Wort „Grundmodul“ die Angabe „1“ gestrichen.
 - b) In der Überschrift „Grundmodul 2 Beratung und Anleitung“ wird nach dem Wort „Grundmodul“ die Angabe „2“ gestrichen.
8. Nach Anlage 8 wird folgende Anlage 9 eingefügt:

**„Anlage 9
(zu § 2 und § 3 Absatz 2)**

**Grundmodul Beratung und Anleitung und
Fachmodule in der Fachweiterbildungsrichtung Hygiene und Infektionsprävention**

Zum Erwerb der Fachweiterbildungsbezeichnung „Fachpfleger für Hygiene und Infektionsprävention“ oder Fachpflegerin für Hygiene und Infektionsprävention“ muss mindestens das Grundmodul „Beratung und Anleitung“ absolviert und die dazugehörige Abschlussprüfung bestanden werden.

**Fachweiterbildungsrichtung Hygiene und Infektionsprävention,
Fachmodul 1: Grundlagen der Mikrobiologie und Infektiologie**

Umfang:

Mindestens 200 Stunden Unterricht in der Fachweiterbildungsstätte, mindestens 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 200 Stunden Unterricht gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Medizinische Mikrobiologie,
2. Chemotherapie und Immunsystem,
3. Untersuchungsmaterial,
4. Epidemiologie,
5. Gesetzliche Grundlagen,
6. Grundlagen der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV).

Ziele:

Die Teilnehmer werden befähigt, ihr Wissen über die Grundlagen der Mikrobiologie und der Infektiologie fachspezifisch anzuwenden. Sie können alle erforderlichen Maßnahmen der Hygiene als Teil der Qualitätssicherung durchführen und halten sich dabei an die geltenden Gesetze, Normen und Richtlinien.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmer entwickeln Sach- und Fachverstand, um in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens an der Hygiene und Infektionsprävention mitzuwirken.
- Die Teilnehmer lernen den professionellen Umgang mit Surveillance Systemen und orientieren sich dabei an den aktuellen gesetzlichen Grundlagen.
- Die Teilnehmer sind in der Lage Hygienepläne zu erstellen und deren Umsetzung zu kontrollieren.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 1.

Fachmodul 2: Grundlagen der Hygiene, der technischen Hygiene und der Anforderungen an Baumaßnahmen in Versorgungseinrichtungen im Gesundheitswesen

Umfang:

Mindestens 200 Stunden theoretischer Unterricht,
10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 200 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Hygienerrelevante Bundes- und Landesgesetze, Rechtsgrundlagen der Europäischen Union
2. Anforderungen der Hygiene an Baumaßnahmen im Gesundheitswesen
3. Anforderungen der Hygiene an Küchen
4. Anforderungen der Hygiene an die Physikalische Therapie/Ergotherapie
5. Wäscherei/Bettenaufbereitung
6. Spezielle Hygienemaßnahmen in der Altenpflege
7. Anforderungen der Hygiene an Einrichtungen der ambulanten Gesundheits- und Krankenpflege
8. Anforderungen an die Hygiene im Hospiz
9. Wassertechnische Einrichtungen
10. Abfall

Ziele:

Die Teilnehmer werden befähigt in Versorgungseinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens an der Hygiene und Infektionsprävention mitzuwirken und orientieren sich dabei an aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

Sie können mikrobiologisches- und infektiologisches Wissen anwenden, um erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

Sie sind in der Lage mit den verschiedenen Versorgungseinrichtungen im Gesundheitswesen zu kooperieren und zu kommunizieren.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmer entwickeln ihre Organisations- und Planungsfähigkeit weiter um hygienerrelevante Probleme systematisch und konsequent zu bearbeiten.
- Die Teilnehmer können alle erforderlichen Maßnahmen der Hygiene als Teil der Qualitätssicherung durchführen.
- Sie übernehmen erweiterte Verantwortungsspielräume in den Tätigkeitsfeldern der Hygiene und Infektionsprävention.

Modulprüfung:

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 2.

Fachmodul 3: Grundlagen der Hygiene, der technischen Hygiene und der Anforderungen an Baumaßnahmen im Krankenhaus

Umfang

Mindestens 240 Stunden Unterricht in der Fachweiterbildungsstätte, 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung

Die 240 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Anforderungen der Hygiene an Endoskopieeinheiten
2. Anforderungen der Hygiene an Dialyseeinheiten
3. Anforderungen der Hygiene an Anästhesieeinheiten
4. Anforderungen der Hygiene an Operationseinheiten
5. Anforderungen der Hygiene an Intensiveinheiten
6. Anforderungen der Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten
7. Anforderungen der Hygiene an Pflege und Therapie
8. Anforderungen der Hygiene an Diagnostik und Therapie
9. Anforderungen der Hygiene an Einrichtungen der Geburtshilfe
10. Anforderungen der Hygiene an Einrichtungen der Neonatologie
11. Zentrale und dezentrale Luftaufbereitung (RLT-Anlagen, LT-Anlagen, Luftbefeuchter)
12. Erstellung einer Facharbeit und Eigenstudien

Ziele

Die Teilnehmer werden befähigt in Krankenhäusern an der Hygiene und Infektionsprävention mitzuwirken und orientieren sich dabei an aktuelle gesetzliche Vorgaben.

Sie können mikrobiologisches- und infektiologisches Wissen anwenden um erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

Sie sind in der Lage mit den verschiedenen Disziplinen in Krankenhäusern zu kooperieren und zu kommunizieren.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmer entwickeln ihre Organisations- und Planungsfähigkeit weiter um hygienerelevante Probleme im Krankenhaus systematisch und konsequent zu bearbeiten.
- Die Teilnehmer können alle erforderlichen Maßnahmen der Hygiene als Teil der Qualitätssicherung durchführen.
- Sie übernehmen erweiterte Verantwortungsspielräume in den Tätigkeitsfeldern der Hygiene und Infektionsprävention.

Modulprüfung

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 2.“

9. Die bisherige Anlage 9 wird Anlage 10 und wie folgt geändert:

Der Aufzählung der Fachweiterbildungsrichtungen werden nach den Wörtern „Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie“ die Wörter

„Hygiene und Infektionsprävention“

angefügt.

10. Die bisherige Anlage 10 wird Anlage 11 und wie folgt geändert:

Den Auflistungen der Weiterbildungsbezeichnungen werden jeweils nach den Wörtern „Fachpfleger für Kinderintensivpflege und Anästhesie“ die Bezeichnungen

„Fachpflegerin für Hygiene und Infektionsprävention“

„Fachpfleger für Hygiene und Infektionsprävention“

angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den XX. Januar 2013

Der Senator für Gesundheit